

Promotionsordnung
des Fachbereiches Evangelische Theologie

vom 8. April 1992

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 16. Juni 1993 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie am 8. Mai 1992 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 mit der Änderung vom 17. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249, 1992 Seite 241) beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Theologie nach Stellungnahme des Hochschulsenats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Grundsätzliches

(1) Der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Evangelischen Theologie.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- a) die Zulassung;
- b) die Prüfung der schriftlichen Promotionsleistung (Dissertation);
- c) die mündliche Prüfung (Rigorosum);
- d) die Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Das Rigorosum soll innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Dissertation durchgeführt sein.

§ 3

Promotionsleistungen

(1) Die Befähigung nach § 1 Absatz 2 wird nachgewiesen durch die Vorlage einer schriftlichen Promotionsarbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung (Rigorosum).

(2) Als Dissertation ist eine selbständig verfaßte, in der Regel noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit vorzulegen, die nach Darstellung und Ergebnis eine Förderung der wissenschaftlich-theologischen Forschung darstellt. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und muß, geheftet oder gebunden, in druckreifem Zustand eingereicht werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß genehmigen,

a) daß eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation eingereicht wird;

b) daß die Dissertation in englischer oder französischer Sprache abgefaßt wird.

(4) Die Einreichung einer gemeinsam mit anderen durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung ("Gruppenarbeit") ist zulässig, sofern der individuelle Beitrag des Promovenden eindeutig gekennzeichnet ist und als solcher den Anforderungen einer Dissertation genügt.

(5) Der Umfang einer Dissertation bzw. des als Dissertation eingereichten Anteils an einer Gruppenarbeit nach Absatz 4 soll in der Regel 300 Seiten nicht überschreiten.

(6) Das Rigorosum soll die Befähigung des Promovenden zu einer angemessenen wissenschaftlichen Erörterung von Forschungsproblemen in den theologischen Disziplinen, die Gegenstand des Rigorosums sind, nachweisen. Die Thematik der Dissertation ist nicht Gegenstand des Rigorosums.

§ 4

Promotionsausschuß

- (1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuß.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren und Habilitierten an, wobei der Sprecher den Vorsitz führt. Dabei sind die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren, die Mitglied der Hochschule sind, zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (3) Am Promotionsverfahren beteiligte Gutachter eines anderen Fachbereiches oder einer anderen Hochschule treten für das betreffende Promotionsverfahren als stimmberechtigte Mitglieder zum Promotionsausschuß hinzu.
- (4) Sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht, trifft der Promotionsausschuß seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelischen Theologie voraus.
- (2) Als Abschluß eines Hochschulstudiums der Evangelischen Theologie gilt auch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Oberstufe - Allgemeinbildende Schulen - mit Evangelischer Religion als Prüfungsfach - oder eine entsprechende Prüfung für das Lehramt an Gymnasien.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt - mit Evangelischer Religion als Prüfungsfach - oder ein abgeschlossenes Studium in einem der Theologie nahestehenden Fach (z.B. Philosophie) als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, sofern der Promovend die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie nachweist. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuß.
- (4) Ausländische Studienabschlüsse stehen inländischen gleich, sofern sie nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Evangelischen Theologie an einer deutschen Universität bzw. wissenschaftlichen Hochschule entsprechen.
- (5) Für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis des Graecums, des Hebraicums und des Latinums erforderlich.
- (6) Promovenden mit einem Studienabschluß gemäß Absatz 2 oder 3 können auf Antrag vom Nachweis entweder des Latinums oder des Hebraicums dispensiert werden. Ein Dispens vom Hebraicum ist ausgeschlossen bei einer Promotion in einem der exegetischen Fächer, vom Latinum bei einer Promotion im Fach Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.
- (7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei ausländischen Promovenden vom Nachweis entweder des Hebraicums oder des Latinums dispensiert werden, wenn sie
 - a) auf andere Weise erworbene ausreichende Kenntnisse in der betreffenden Sprache nachweisen oder
 - b) besondere anderweitige fremdsprachliche Kenntnisse geltend machen können. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Zulassungsantrag

- (1) Der Promovend reicht dem Sprecher des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion ein.
- (2) Der Promovend benennt das angestrebte Promotionsfach. Promotionsfächer sind ausschließlich die im Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg vertretenen Fächer. Dies gilt auch für den Fall, daß das Thema der Dissertation sich auf ein Grenzgebiet zwischen theologischen Fächern bzw. einem theologischen und einem nicht-theologischen Fach bezieht.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Ausbildung des Promovenden und über seine Tätigkeit nach Abschluß des Hochschulstudiums Auskunft gibt;
 - b) der Nachweis der bestandenen Sprachprüfungen gemäß § 5 Absatz 5;
 - c) die Zeugnisse über alle bestandenen wissenschaftlichen Prüfungen;
 - d) die Dissertation (in mindestens sechsfacher Ausfertigung) sowie gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 3 Absatz 4;
 - e) gegebenenfalls ein Verzeichnis bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften sowie, falls diese nur schwer erreichbar sind, Sonderdrucke;
 - f) eine Erklärung des Antragstellers, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt hat;
 - g) eine schriftliche Darlegung der Gründe für eine gegebenenfalls beantragte Ausnahmeregelung nach § 5 Absätze 3, 6 und 7;
 - h) eine Erklärung des Antragstellers, daß er einer christlichen Kirche angehört. Der Promotionsausschuß kann über Ausnahmen von dieser Regel entscheiden.
- (4) Der Sprecher des Fachbereiches übergibt den Zulassungsantrag und die Unterlagen dem Promotionsausschuß. Dieser befindet über den Antrag. Beschließt er die Annahme des Antrages, wird die Prüfung und Bewertung der Dissertation gemäß § 7 durchgeführt. Beschließt er die Ablehnung des Antrages, teilt der Sprecher dem Antragsteller die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (5) Der Antragsteller kann seinen Antrag zurückziehen bis zu dem Zeitpunkt des Beschlusses des Promotionsausschusses über die Annahme der Dissertation.
- (6) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Unterlagen werden, mit Ausnahme von Original-Urkunden und Sonderdrucken, zu den Akten des Fachbereichs genommen.

§ 7

Prüfung und Bewertung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuß bestimmt in der Regel zwei seiner Mitglieder zu Gutachtern für die Dissertation. Dabei wird in der Regel das Mitglied, das die Dissertation betreut hat - oder ein anderes von dem Promovenden vorgeschlagenes Mitglied -, mit der Erstellung des Erstgutachtens beauftragt.
- (2) Zur Erstellung von Gutachten oder gutachterlichen Stellungnahmen zu Teilaspekten kann der Promotionsausschuß die Hinzuziehung von Professoren und/oder Habilitierten anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen beschließen.
- (3) Die Zahl der nicht dem Fachbereich angehörigen Gutachter soll die Zahl der dem Fachbereich angehörigen Gutachter nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Gutachter muß mindestens zwei und soll höchstens vier betragen.
- (4) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten und allen Mitgliedern des Promotionsausschusses zuzusenden.
- (5) Zugleich mit den Gutachten wird die Dissertation den Ausschußmitgliedern zur Prüfung vorgelegt. Dieses geschieht in einem Umlauf, der nicht weniger als vier Wochen dauern soll. Jedem Mitglied des Promotionsausschusses steht es frei, mündlich oder schriftlich ein besonderes Votum zu erstatten. Werden Voten schriftlich erstattet, sind sie ebenfalls allen Mitgliedern des Promotionsausschusses zuzusenden.
- (6) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Annahme sowie über die Benotung der Dissertation gemäß § 4 Absatz 4. Wird die Dissertation angenommen, so teilt der Sprecher dem Promovenden die Zulassung zum Rigorosum mit. Wird die Dissertation nicht angenommen, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Sprecher teilt dem Promovenden die Entscheidung unter Angabe der Gründe mit. Dem Schreiben ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
- (7) Der Promovend kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des ablehnenden Bescheids schriftlich Einspruch einlegen. Der Promotionsausschuß kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Einspruch stattgeben. Falls dem Einspruch nicht

stattgegeben wird, kann der Promovend verlangen, daß ihm die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Inanspruchnahme anderweitiger Rechtsmittel bleibt unberührt.

(8) Die Entscheidung gemäß Absatz 6 soll spätestens innerhalb eines Jahres nach Einreichung des Zulassungsantrages vorliegen.

(9) Falls die Dissertation in einzelnen Teilen oder in Teilaspekten den Anforderungen nicht genügt, kann der Promotionsausschuß entscheiden, sie vor der Beschlußfassung über die Annahme einmal an den Promovenden zur Bearbeitung zurückzugeben. Dem Promovenden ist durch den Sprecher der Gegenstand der Beanstandung mit kurzer Begründung mitzuteilen, jedoch nicht Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die Wiedervorlage hat spätestens ein Jahr nach der Rückgabe zu erfolgen; der Promotionsausschuß kann auch eine kürzere Frist festsetzen. Der Sprecher kann die Frist verlängern, wenn der Promovend durch nicht von ihm zu vertretende Umstände an ihrer Einhaltung gehindert ist. Nach der Wiedervorlage erstatten die Gutachter schriftliche Voten über das Ergebnis der Überarbeitung. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 6 und 7.

(10) Bei der Annahme der Dissertation kann der Promotionsausschuß dem Promovenden die Auflage erteilen, die Dissertation in einzelnen Teilen oder in Teilaspekten zu überarbeiten. Die Erfüllung der Auflage ist durch die Gutachter schriftlich festzustellen.

(11) Die Noten für die Bewertung der Dissertation lauten:

rite

cum laude

magna cum laude

summa cum laude.

Dabei entspricht rite ("befriedigend") rechnerisch der Ziffer "3", cum laude ("gut") der Ziffer "2", magna cum laude ("sehr gut") der Ziffer "1" und summa cum laude ("mit Auszeichnung") der Ziffer "0".

§ 8

Rigorosum

(1) Ist die Dissertation angenommen, wird der Promovend von dem Sprecher zur mündlichen Prüfung (Rigorosum) gemäß § 3 Absatz 6 eingeladen.

(2) Den Vorsitz im Rigorosum führt der Sprecher oder sein Stellvertreter.

(3) Die Prüfung wird durchgeführt durch jeweils einen Fachvertreter des zu prüfenden Faches in Anwesenheit eines prüfungsberechtigten Beisitzers und eines Protokollanten, der hauptamtlich am Fachbereich tätig ist. Weitere Mitglieder des Promotionsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein.

(4) Der Promovend hat sich der mündlichen Prüfung in fünf theologischen Disziplinen zu unterziehen, und zwar in den Fächern

Altes Testament,

Neues Testament,

Kirchen- und Dogmengeschichte,

Systematische Theologie

sowie entweder Praktische Theologie oder

Ökumene/Missionswissenschaft/Religionswissenschaft.

(5) Wenn der Promovend einen Studienabschluß nach § 5 Absatz 1 mindestens mit der Gesamtnote "gut" nachweist, wird die mündliche Prüfung auf drei Fächer, darunter mindestens ein exegetisches Fach, beschränkt.

(6) Wenn der Promovend einen Studienabschluß nach § 5 Absatz 2 nachweist, wird die mündliche Prüfung auf seinen Antrag auf drei theologische Fächer, darunter mindestens ein exegetisches Fach, sowie ein nicht-theologisches Fach beschränkt.

(7) Nach Maßgabe der im Rigorosum zu prüfenden Fächer wählt der Promovend aus den Mitgliedern des Promotionsausschusses die Prüfer und spricht mit diesen rechtzeitig jeweils ein oder zwei Spezialgebiete ab, die Gegenstand der Prüfung sind. Darüber hinaus wird eine Orientierung auf dem Gesamtgebiet des Promotionsfaches erwartet.

(8) Die mündliche Prüfung dauert im Promotionsfach 40 Minuten, in den anderen Fächern jeweils 20 Minuten.

(9) Das Rigorosum findet öffentlich statt. Auf Antrag des Promovenden kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(10) Für die Bewertung der Prüfung gelten die Noten nach § 7 Absatz 11; hinzu tritt die Note "ungenügend", der rechnerisch die Ziffer "4" entspricht. Die Bewertung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die einzelnen Prüfungen durch den Prüfer im Benehmen mit dem Beisitzer.

(11) Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn in mehr als einem Fach das Ergebnis "ungenügend" ist.

(12) Erscheint der Promovend zu der für das Rigorosum festgesetzten Zeit nicht, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden. Liegen gewichtige Gründe vor, kann der Sprecher das Versäumnis des Promovenden als genügend entschuldigt erachten und einen neuen Zeitpunkt für das Rigorosum festsetzen.

(13) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann der Promovend innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, sofern er Verstöße gegen diese Promotionsordnung geltend macht.

§ 9

Benotung und Beurkundung

(1) Im Anschluß an das Rigorosum stellt der Promotionsausschuß das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens fest. Dazu wird aus den Einzelnoten der mündlichen Prüfungsleistungen der (arithmetische) Durchschnittswert ermittelt, wobei die Benotung des Promotionsfaches doppelt gewichtet wird. Dieser Durchschnittswert und die für die Dissertation beschlossene Note ergeben gleichgewichtig die Gesamtnote, wobei bei einer Differenz von genau einer ganzen Note die Note der Dissertation den Ausschlag gibt.

(2) Nach der Feststellung der Gesamtnote händigt der Sprecher dem Promovenden eine vom Fachbereich ausgestellte vorläufige Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, daß der Promovend mit der festgestellten Gesamtnote die Prüfungsleistungen zum Erwerb des Grades einer Doktorin / eines Doktors der Theologie erbracht hat.

(3) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 11 händigt der Sprecher dem Promovenden die gedruckte, von dem Sprecher unterzeichnete und mit dem Siegel des Fachbereiches versehene Promotionsurkunde aus. Die Urkunde enthält das Thema und die Bewertung der Dissertation sowie die Gesamtnote des Promotionsverfahrens. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht erworben, den Titel einer Doktorin / eines Doktors der Theologie zu führen.

§ 10

Wiederholung

(1) Ist das Promotionsverfahren mit einer endgültig negativen Entscheidung bei der Prüfung der Dissertation gemäß § 7 beendet, so kann der Promovend frühestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Gesuch um Zulassung zur Promotion einreichen.

(2) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann dem Promovenden durch Beschluß des Promotionsausschusses gestattet werden, das Rigorosum zu wiederholen, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten.

(3) Ein erneutes Promotionsverfahren ist ebenso wie eine Wiederholung des Rigorosums nur einmal möglich.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß innerhalb von zwei Jahren veröffentlicht werden.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt

a) durch einen Verlag

oder

b) durch fotomechanische Vervielfältigung

oder

c) durch Mikrofiche.

(3) Im Falle von Absatz 2a) hat der Promovend fünf Freixemplare an den Fachbereich abzuliefern. Im Falle von Absatz 2b/c hat der Promovend dem Fachbereich 120 Freixemplare abzuliefern.

(4) Mit Genehmigung des Promotionsausschusses ist eine aufgeteilte Veröffentlichung, etwa in Form von Zeitschriften-Aufsätzen oder Beiträgen zu Sammelwerken, zulässig. In diesem Fall sind je fünf Sonderdrucke abzuliefern.

(5) Weitere Formen der Veröffentlichung können vom Promotionsausschuß genehmigt werden, wobei die Anzahl der abzuliefernden Exemplare jeweils festzulegen ist.

(6) Weicht der Text der Pflichtexemplare von der genehmigten Fassung der Dissertation ab, so ist über den Sprecher das schriftliche Einverständnis der Gutachter einzuholen. Kommt zwischen den Gutachtern eine Einigung über das Einverständnis nicht zustande, entscheidet der Promotionsausschuß.

(7) Der Promotionsausschuß kann auf Antrag die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern.

§ 12

Entzug des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist durch den Promotionsausschuß zu widerrufen, wenn erwiesen ist, daß die Promotion durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Zulassungsvoraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der Dissertation erwirkt worden ist.

(2) Der Sprecher teilt den Entzug des Doktorgrades dem Fachbereichsrat mit.

(3) Für Widerspruch und andere Rechtsmittel des Betroffenen gilt § 63 Absatz 5 Satz 3 HmbHG.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender Verdienste um die evangelische Theologie kann der Fachbereich Grad und Würde einer Doktorin / eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol. honoris causa) verleihen.

(2) Eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Promotionsausschusses mit Ausnahme von höchstens vier Stimmen, darunter höchstens einer Nein-Stimme. Dabei sind die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren des Fachbereiches zur Stimmabgabe berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer in lateinischer Sprache abgefaßten, von dem Sprecher unterschriebenen und mit dem Siegel der Universität versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des ehrenhalber Promovierten hervorzuheben sind.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg vom 8. Mai 1956 samt den Änderungen vom 1. März 1963, vom 14. September 1965, vom 16. Juni 1967 und vom 18. Februar 1972 außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung bereits eröffnet sind, gilt die alte Promotionsordnung.

Anlage

MUSTER

für das Titelblatt der Pflichtexemplare der Dissertation

.....

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Grades der Doktorin/des Doktors der Theologie

dem Fachbereich Evangelische Theologie

der Universität Hamburg

vorgelegt von

.....

(Vorname, Familienname)

aus.....(Geburtsort)

Hamburg

(Jahr der Abgabe der Pflichtexemplare)

Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Erstgutachters und der weiteren Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

Falls die Dissertation als Sonderdruck aus einer Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder einem Sammelwerk eingereicht wird (vergleiche § 11), sind auf der Rückseite des Titelblattes genaue bibliographische Angaben über den Erscheinungsort hinzuzufügen.

Hamburg, den 16. Mai 1993

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1305